



Diese Arbeit ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz „Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“. Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Weitere Informationen finden sich hier: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

**Studienbegleitende Hausarbeit**

# **Akkreditierung in Deutschland**

## **Das Verhältnis von Politik und Hochschulen zur Einführung einer externen Studiengangsevaluation**

Jan H. Terstegge

Universität Bielefeld  
Fakultät für Soziologie  
Wintersemester 2007/2008  
Veranstaltung: Universität als Organisation  
Veranstalter: Prof. Dr. Michael Huber

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung .....	3
2 Das Akkreditierungssystem in Deutschland .....	5
2.1 Das Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung .....	5
2.2 Der Akkreditierungsrat .....	7
2.3 Die institutionelle Akkreditierung .....	7
2.4 Kritik an der Programmakkreditierung .....	8
3 Von der Rahmenprüfungsordnung zur Programmakkreditierung .....	11
3.1 Die vierte Änderung des Hochschulrahmengesetzes .....	11
3.2 Die Sorbonne-Erklärung .....	13
3.3 Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz .....	14
3.4 Einführung eines Akkreditierungsverfahrens durch die Kultusministerkonferenz .....	16
3.5 Der Bologna-Prozess .....	17
4 Systemakkreditierung .....	18
5 Fazit .....	20
6 Quellen .....	22

# 1 Einleitung

*„Die Länder tragen gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden“*

(§9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz<sup>1</sup>)

Um diese Anforderungen des Gesetzgebers zu erfüllen war es bis in die späten 90er Jahre üblich, Rahmenprüfungsordnungen vorzugeben<sup>2</sup>, welche entsprechende Regelungen enthielten. Rahmenprüfungsordnungen wurden durch eine „Gemeinsame Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen“ erlassen, welche aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Hochschulrektorenkonferenz<sup>3</sup> und der Kultusministerkonferenz entstanden war.

Mit der Vergrößerung des europäischen Hochschul- und Forschungsraumes und einer stärkeren Bindung der europäischen Staaten untereinander entstand die Idee eines gemeinsamen Bildungsraumes der EU-Staaten. Bereits ab 1987 wurden verschiedene Aktionsprogramme (zum Beispiel ERASMUS, vgl. <http://eu.daad.de>) ins Leben gerufen, welche die Förderung von Mobilität der Studierenden als Ziel hatten. Über den gegenseitigen Austausch sollte „*ein politischer Integrationsprozess in Gang gesetzt*“ (Jaudzims/Schnitzer 2007: 22) werden. Über die Schaffung vereinzelter Netzwerke zwischen verschiedenen Hochschulen und der Entwicklung des *European Credit Transfer Systems* (ECTS), eines Punktesystems, das die Vergleichbarkeit von Leistungen sichern sollte, kam es erstmals im europäischen Hochschulraum zu einer funktionierenden Form von anrechenbaren Studienleistungen. Problematisch war dabei jedoch, das solche Regelungen sehr aufwändig waren und auf gegenseitigem Vertrauen aufbauten.

Erst das Lissabon-Abkommen, das die Anerkennung von Qualifikationen innerhalb

<sup>1</sup> Eine ähnliche Formulierung findet sich auch bereits in der ersten Fassung des Hochschulrahmengesetzes: *„Die Studienreform soll gewährleisten, daß [...] 4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben“*, §8 HRG i.d.F. vom 26.01.1976.

<sup>2</sup> Auch heute ist es immer noch in einigen wenigen Bereichen üblich, Rahmenprüfungsordnungen zu erlassen, konventionelles Mittel ist jedoch das Akkreditierungsverfahren geworden.

<sup>3</sup> Zur leichteren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden nur die männliche Form verwandt. Selbstverständlich bezieht sich die Darstellung ebenso auf Frauen.

des europäischen Hochschulsektors absicherte sowie die vierte Änderung des Hochschulrahmengesetzes und die Sorbonne-Erklärung führen zu einer deutlichen Restrukturierung mit dem Ziel, eine gemeinsame europäische Hochschullandschaft zu schaffen.

Für die Umstrukturierung in Deutschland war dabei die Einführung des Bachelorabschlusses als berufsqualifizierendem Abschluss sowie dem Master als zusätzlichem Studienzyklus zur Verbesserung der Qualifikation entweder in eine eher anwendungsorientierte oder eine eher forschungsorientierte Richtung, sowie die Implementierung eines Akkreditierungssystems grundlegend.

Diese Änderungen des Hochschulsystems wurden zum Teil als „*revolutionär*“ und „*visionär*“, aber auch als „*Fehler*“ bezeichnet. (vgl. Jaudzims/Schnitzer 2007, Pasternack 2007, LAT NRW 2008)

Der Übergang von einem formalen Akt der Einrichtung von Studiengängen durch ministeriale Vorgaben in Form von Rahmenprüfungsordnungen hin zu einer inhaltlichen Überprüfung einzelner Studiengänge durch ein externes Begutachtungsverfahren war, ganz gleich wie positiv oder negativ diesem Schritt gegenübergestellt wird, eine Neuerung mit beträchtlichen Effekten.

Da bei dieser bedeutenden Umstrukturierung, welche sowohl intendierte, als auch nicht-intendierte Konsequenzen hat, unterschiedliche Akteure beteiligt werden müssen, ist anzunehmen, dass unterschiedliche Intentionen der Akteure vorhanden sind.

In dieser Arbeit soll daher der Frage nachgegangen werden, welche Gründe zu einer Einführung eines Akkreditierungssystems geführt haben. Die verschiedenen Perspektiven von Politik und Hochschulen sollen dabei gezielt betrachtet und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden.

Im zweiten Abschnitt wird dabei zunächst darauf eingegangen, was Akkreditierung im deutschen Hochschulsystem überhaupt bedeutet, wie das Verfahren einer Akkreditierung abläuft und welche Probleme es dabei gibt. Der dritte Abschnitt zeichnet dann den Entstehungsprozess des heutigen Akkreditierungssystems nach und hebt hervor, mit welcher Argumentation die verschiedenen Akteure auf die Restrukturierung hingewirkt haben. Abschnitt vier greift die Probleme der Akkreditierung auf und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung durch den Wechsel der Akkreditierung von Studiengängen (*Programmakkreditierung*) hin zu einer Akkreditierung der Qualitätssicherungssysteme von Hochschulen (*Systemakkreditierung*).

## 2 Das Akkreditierungssystem in Deutschland

### 2.1 Das Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung

Die Akkreditierung ist, vereinfacht gesagt, „*eine inhaltlich-fachliche Expertise über die Qualität von [...] Studiengängen, die als eine Art 'Verbraucherschutz' funktioniert*“ (Reuke 2002: 2).

Grundsätzlich ist jede Hochschule bei der Einrichtung eines neuen Bachelor- oder Master-Studiengangs verpflichtet, die Kriterien des Akkreditierungsrates<sup>4</sup> zu erfüllen.

Zur Akkreditierung eines Studiengangs wendet sich eine Hochschule an eine der Akkreditierungsagenturen<sup>5</sup>. Die interne Akkreditierungskommission der angefragten Agentur prüft den Antrag der Hochschule nur auf formal zu erfüllende Gesichtspunkte und leitet diesen bei Bestehen der Vorprüfung an eine Gutachtergruppe weiter, welche aus externen Peers des Faches (nach Möglichkeit sowohl von einer Fachhochschule als auch einer Universität), einem Vertreter der Berufspraxis und einem Studierenden besteht. Sollte der Studiengang zusätzlichen Genehmigungsvorbehalten unterliegen, so kann die Gutachtergruppe beispielsweise um Vertreter aus Ministerien oder der Kirche erweitert werden.

Die Gutachtergruppe prüft die, durch die Hochschule eingereichte, Selbstdokumentation und führt eine Vor-Ort-Begehung der Hochschule durch. Dabei werden zum Beispiel „*Profil und Ziele des Studiengangs, Qualität des Curriculums, Studierbarkeit, Berufsfeldorientierung, Ressourcen und Qualitätssicherung*“ (AQAS 2007: 4) geprüft.

<sup>4</sup> Die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen sind Systemsteuerung der Hochschule, Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, Studiengangskonzept, Durchführung des Studiengangs, Prüfungssystem sowie Transparenz und Dokumentation und Qualitätssicherung (vgl. ausführlicher: Akkreditierungsrat 2008).

<sup>5</sup> Zur Zeit sind die *Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.* (AHPGS), die *Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen* (AQAS), die *Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik* (ASIIN), das *Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut* (ACQUIN), die *Foundation for International Business Administration Accreditation* (FIBAA) und die *Zentrale Evaluations und Akkreditierungsagentur Hannover* (ZEvA) berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu vergeben.

Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Beurteilung nach der Begutachtung kommt es zu einer Endbewertung mit vier möglichen Resultaten (*Follow-Up*-Maßnahmen) (vgl. Akkreditierungsrat 2006):

- Die Akkreditierung des Studiengangs wird ohne Auflagen erteilt. Dies bedeutet für die Hochschule, dass sie den Studiengang wie geplant durchführen kann und erst nach fünf Jahren wieder reakkreditieren muss.
- Weiterhin kann eine Akkreditierung mit Auflagen erteilt werden. Für die Hochschule bedeutet das, dass noch einige Änderungen am Studiengang vorgenommen werden müssen, diese aber von geringer Relevanz sind und die Qualität des Studiengangs gegeben ist. Eine Überprüfung der Auflagen findet durch eine Überprüfung der aktualisierten Selbstdokumentation durch die Akkreditierungskommission der Agentur, spätestens 18 Monate nach dem die Akkreditierung mit Auflagen erteilt wurde, statt.

Ein abgeschwächtes Mittel ist die Erteilung einer Akkreditierung mit zusätzlichen Empfehlungen, die Umsetzung dieser Empfehlungen wird dann erst in einem Reakkreditierungsverfahren geprüft.

- Eine weitere Möglichkeit der *Follow-Up*-Maßnahme ist die Aussetzung des Verfahrens bei gravierenden Mängeln, welche aber nicht zu einer vollständigen Unstudierbarkeit des Studiengangs führen. Die Hochschule hat in diesem Fall die Möglichkeit innerhalb von 18 Monaten ein überarbeitetes Konzept vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Studiengang als nicht akkreditiert da eine Undurchführbarkeit des Verfahrens vorhanden ist.
- Eine letzte, aber kaum genutzte Möglichkeit ist das Versagen der Akkreditierung. Diese Bewertung darf nur dann vergeben werden, wenn der Studiengang unstudierbar ist und es zu erheblichen Nachteilen für die Studierenden kommen kann. Für die Hochschule bedeutet dies, dass sie das komplette Antragsverfahren von vorne beginnen muss.

Die Ergebnisse einer Akkreditierung werden bei erfolgreicher Beurteilung und Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates meist hochschulöffentlich veröffentlicht, da dies als positiv für das „Image“ der Hochschule gewertet wird<sup>6</sup>.

## **2.2 Der Akkreditierungsrat**

Im Gegensatz zu anderen europäischen Akkreditierungssystemen ist in Deutschland ein Mittler zwischen Politik und Hochschulen aktiv – der Akkreditierungsrat. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, aus deren Mitte der Akkreditierungsrat gebildet wird, wurde eingerichtet, um die Qualität deutscher Hochschulen und deren Studiengängen zu sichern.

Der Akkreditierungsrat ist im internationalen Vergleich in einer Sonderrolle, da er keine direkte Akkreditierung von Studiengängen oder Hochschulen durchführt, sondern Verfahrensregeln und Kriterien für eine Akkreditierung festlegt und Agenturen, welche diese Verfahrensregeln und Kriterien anwenden, zertifiziert und ihnen damit die Berechtigung einräumt, eigenständig Akkreditierungsverfahren durchzuführen. Seine Aufgabe ist weiterhin die Koordination aller hochschulpolitischen Akteure und die Informationsweitergabe über die Ziele und Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren. Zudem ist er verpflichtet, die Qualität des Akkreditierungssystems selber zu sichern und weiterzuentwickeln. (vgl. Akkreditierungsrat 2007a)

## **2.3 Die institutionelle Akkreditierung**

Die Akkreditierung von Studiengängen über das Verfahren der Programmakkreditierung an staatlichen Hochschulen ist nur ein Teil der Strukturreformen. Die so genannte „institutionelle Akkreditierung“, bei der nicht eine der genannten Akkreditierungsagenturen sondern der Wissenschaftsrat die Hochschule prüft, dient der Anerkennung privater Hochschulen.

Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung entspricht dabei nahezu dem der Programmakkreditierung, das Ziel weicht jedoch insofern davon ab, als das

---

<sup>6</sup> Typisch dabei ist zum Beispiel der Aushang des Ergebnisses in der Hochschule, die Bewerbung des Studiengangs als „*Akkreditiert durch...*“ auf der Homepage etc. Beispiele für eine solche Bewerbung finden sich exemplarisch hier: Universität Bielefeld 2008, TU Dortmund 2008.

der Wissenschaftsrat nicht einen einzelnen Studiengang auf die Sicherung von definierten Mindeststandards hin untersucht, sondern prüft, ob „*nicht-staatliche Hochschulen aufgrund ihrer Leistungen dem Hochschulsektor zuzuordnen sind*“ (Goll 2005). Ist dies der Fall, werden Abschlüsse, die an diesen Hochschulen gemacht werden, staatlich anerkannt.

#### **2.4 Kritik an der Programmakkreditierung**

Trotz der offensichtlich positiven Wirkung der Akkreditierung im Vergleich zu den Rahmenprüfungsordnungen wird auch zahlreiche Kritik am Verfahren der Programmakkreditierung geäußert.

Ein Hauptkritikpunkt ist dabei die fehlende rechtliche Absicherung des Akkreditierungssystems. Bis 2005 war die rechtliche Qualität jedes Akkreditierungsverfahrens zweifelhaft, da sowohl die Kultusministerkonferenz als auch die Hochschulrektorenkonferenz, welche die Beschlüsse zum Akkreditierungssystem verabschiedeten, nicht rechtsfähige Organisationen sind. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, wie den Niederlanden oder Österreich, wurde die Akkreditierung nicht durch Gesetz eingeführt. Zwar sind Akkreditierungsverfahren durch die Veröffentlichung aller Kriterien und Beschlüsse transparent, jedoch waren alle getroffenen Aussagen, also auch die Verleihung des Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates, nicht durch eine rechtliche Normierung gesichert. (vgl. Erichsen 2007: 126f.)

Seit 2005 gibt es zwar das „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (vgl. Landtag NRW 2005) in Nordrhein-Westfalen, mit dem der Akkreditierungsrat auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird, jedoch kann dieses Gesetz aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenz für den Bund nur einen rechtlichen Rahmen für Nordrhein-Westfalen bieten (vgl. Lege 2005: 689f., Erichsen 2007: 131ff.). Dieses Problem gewinnt an zusätzlicher Intensität, wenn im Oktober 2008 (voraussichtlich) das Hochschulrahmengesetz aufgehoben wird.

Problematisch sind auch die Zugangskriterien zu den Masterstudiengängen, da

zusätzlich zum berufsqualifizierenden Hochschulabschluss<sup>7</sup> weitere Zugangsvoraussetzungen erlassen werden können. Der Erlass von Zugangsvoraussetzungen steht dabei unter Vorbehalt der Bundesländer, die sich damit gegen das Bologna-Abkommen wenden, welche außer dem Abschluss des ersten Ausbildungszyklus keine weiteren Zugangsvoraussetzungen vorsieht. Neben der Hochschulrektorenkonferenz, die diese Situation als einschränkend bezeichnet, beklagt auch der Studierendenverband fzs (freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften) die Situation und bezeichnet sie als „*erhebliche Verschlechterung der Situation von Studierenden [...] und als 'Bildungsabbau'*“ (Jaudzims/Schnitzer 2007: 29).

Zusätzlich zu den genannten Problemen kommt hinzu, dass die Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse nur langsam vonstatten geht. Im Wintersemester 2006/2007 waren erst 45% aller Studienabschlüsse auf einen Bachelor- oder Masterabschluss umgestellt. Unter der Berücksichtigung, dass dies bereits seit 9 Jahren möglich ist und die Umstellung laut Bologna-Abkommen bis 2010 abgeschlossen sein soll, ist zu bezweifeln, dass die gesteckten Ziele einzuhalten sind. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass die Studierendenzahlen deutlich von der Zahl der umgestellten Studienabschlüsse abweichen – nur knapp 20% der Studierenden befanden sich im Wintersemester 2006/2007 in einem Bachelor- oder Masterstudiengang<sup>8</sup> (vgl. HRK 2007a, HRK 2007b). Die Begründung für diese Situation ist nicht nur in den Hochschulen selber zu finden, sondern kann auch damit zusammenhängen, dass die Hochschulen aufgrund der unklaren rechtlichen Situation die Umstellung vieler Studiengänge hinausgezögert haben.

Hinzu kommt, dass einige der in Deutschland angebotenen Studiengänge nicht auf Bachelor- oder Masterstudiengänge umgestellt werden. Beispielhaft ist hierbei die Juristenausbildung zu nennen, deren Abschlüsse bewusst beim Staatsexamen verbleiben. So beschlossen die Justizminister auf ihrer Herbst-Konferenz

---

<sup>7</sup> Neben dem Bachelorgrad sind auch „alte“ Abschlüsse wie z.B. das Diplom qualifizierend.

<sup>8</sup> Hierbei ist zu beachten, dass zum besseren Vergleich zwei verschiedene Veröffentlichungen der Hochschulrektorenkonferenz herangezogen wurden. Die Zahl der umgestellten Studienabschlüsse stammt aus HRK 2007a, die Zahl der Studierenden aus HRK 2007b. Es ist zu bemerken, dass zur Zahl der umgestellten Studienabschlüsse auch aktuellere Zahlen in HRK 2007b vorliegen, jedoch ein Vergleich zu den absoluten Studierendenzahlen in Bachelor- oder Masterstudiengängen aufgrund fehlender Zahlen nicht gemacht werden kann.

2005, dass eine Umgestaltung des juristischen Studiums nicht erfolgen soll. Auch im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde verankert, dass es, aufgrund fehlenden Bedarfs für neue Abschlüsse, keine Umstellung vom Staatsexamen auf Bachelor-/Masterabschlüsse innerhalb der Legislaturperiode geben wird (vgl. Justizministerium NRW 2008). Eine genauere Begründung wurde dabei nicht geliefert, obwohl das juristische Studiensystem oftmals bemängelt wird, da Studierende für den Richterdienst vorbereitet werden, obwohl nur ein kleiner Teil der Studierenden diesen Beruf aufgreifen kann (vgl. Mock 2006).

Problematisch aus Sicht der Studierenden ist auch die studentische Beteiligung innerhalb von Akkreditierungsverfahren. Zwar ist auf der internationalen Ebene eine studentische Beteiligung an Akkreditierungsverfahren eher unüblich, es zeigt sich jedoch, dass eine studentische Beteiligung zu einer deutlich höheren Qualität der Akkreditierungsentscheidungen führt (vgl. Bretschneider 2003). Innerhalb des Akkreditierungssystems ist eine studentische Beteiligung nur in den Kommissionen der Akkreditierungsagenturen und im Akkreditierungsrat selber durch einen Beschluss des Akkreditierungsrates gesichert. Der Akkreditierungsrat empfiehlt zwar, Studierende als Peers in Verfahren einzubeziehen, ein Zwang für die Agenturen war dies jedoch lange Zeit nicht (vgl. Akkreditierungsrat 2000, Bretschneider 2007: 357f.).

Die Hochschulen selber zeigen auch noch auf, dass einige Agenturen „*teilweise einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung von Studiengängen aus[üben], indem [sich] Hochschulen bei der Planung stark an (angeblichen) Vorgaben*“ (LAT NRW 2008: 3) orientieren sollten. Auch die finanziellen Kosten und der zeitliche Aufwand einer Akkreditierung aller Studiengänge stellen für die Hochschulen (insbesondere für solche, die viele Studiengänge mit verhältnismäßig wenig Studierenden haben) eine starke Belastung dar und sind nicht durch Clusterakkreditierungen<sup>9</sup> zu lösen (ibid.).

---

<sup>9</sup> Als Clusterakkreditierungen werden Verfahren bezeichnet, bei denen mehrere einzelne Programmakkreditierungsverfahren – auch unterschiedlichster Fachkombinationen – in einem gemeinsamen Verfahren zusammengefasst werden. Problematisch ist hierbei vor allem das häufig fehlende Fachwissen in verschiedenen Studiengängen, da die Zahl der Gutachter begrenzt ist, Clusterakkreditierungen aber auch 5-10 verschiedene Studiengänge umfassen, sowie der immer kleiner werdende Zeitbereich der Prüfung, da auch Clusterakkreditierungen üblicherweise nur eine zweitägige Begehung umfassen.

## 3 Von der Rahmenprüfungsordnung zur Programmakkreditierung

### 3.1 Die vierte Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Bereits im September 1997 legte der damalige Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Rüttgers dem Bundesrat den Entwurf einer Änderung des Hochschulrahmengesetzes vor (vgl. Bundesrat 1997), welches eine „*Reform des deutschen Hochschulsystems mit dem Ziel, durch Deregulierung, durch Leistungsorientierung und durch die Schaffung von Leistungsanreizen Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen für das 21. Jahrhundert zu sichern*“ (ibid. I), sein sollte.

Die Bundesregierung stellt in der Begründung des Gesetzesentwurfes fest, dass Rahmenprüfungsordnungen einen jahrelangen Abstimmungsprozess zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz erfordern und aufgrund einer „*rasanten Wissensvermehrung*“ die Innovation innerhalb von Studiengängen behindern (ibid. 25). Die Bundesregierung stellte weiterhin fest, dass die internationale Attraktivität des deutschen Hochschulsystems aufgrund fehlender internationaler Vergleichbarkeit der Studienleistungen und Hochschulabschlüsse nachlässt. (ibid. 19)

Zur Lösung dieses Problems wurde es als notwendig angesehen, die Hochschul- und Studienstruktur zu ändern. Ein gestuftes System von Abschlüssen sollte daher eingeführt werden. Innerhalb dieses gestuften Systems sollte es für die Hochschulen dann probenhalber ermöglicht werden<sup>10</sup>, die international verbreiteten Hochschulabschlussgrade Bachelor/Bakkalaureus beziehungsweise Master/Magister zu vergeben. (vgl. Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (4. HRGÄndG), §19)

Auch die Einführung eines Leistungspunktesystems, das sowohl zur Anrechnung

---

<sup>10</sup> Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) wurde die Möglichkeit der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge dann am 8. August 2002 endgültig gesetzlich normiert.

von Leistungsnachweisen auf Prüfungen, als auch als Prüfungsersatz fungieren sollte, zielt auf die internationale Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen. Ferner weist die Begründung des Gesetzesentwurfes darauf hin, das „zur Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung [...] eine kontinuierliche Evaluation von Lehre und Forschung unverzichtbar [ist]“ (Bundesrat 1997: 20). In der weiteren Begründung wird dabei zum einen auf eine Lehrevaluation, zum anderen auf die Restrukturierung der Qualitätssicherung per Rahmenprüfungsordnungen, welche behindernd auf die Weiterentwicklung von Studiengängen wirkt, verwiesen. Um eine kontinuierliche Innovation und dennoch die Qualität von Studiengängen zu sichern, hebt das Gesetz den Zwang zur Rahmenprüfungsordnung auf und ermöglicht stattdessen auch andere Instrumente, wie zum Beispiel die Akkreditierung von Institutionen und einzelner Studiengänge, aber auch die staatliche Genehmigung einzelner Prüfungsordnungen und eine ex-post-Kontrolle durch eine Evaluation. Eine Konkretisierung der genannten Instrumente findet allerdings in der Gesetzesbegründung nicht statt.

Die verschiedenen politischen Akteure äußern sich in der Gesamtheit positiv gegenüber den genannten Neuerungen<sup>11</sup>. So weist der Rheinland-Pfälzische Minister Zöllner (SPD) die CDU-geführte Regierung in der ersten Beratung des Gesetzes darauf hin, das es wichtig sei, bei der Einführung eines Akkreditierungssystems darauf zu achten, das eine Einheitlichkeit gewährt bleibt und gleichzeitig für eine hohe Akzeptanz gesorgt wird (Bundestag 1997: 18016). Auch der Abgeordnete Berninger (Bündnis 90/Die Grünen) hält eine Akkreditierung in Form einer Art „Hochschul-TÜVs“ für sinnvoll, da dies zu einer autonomen Verankerung der Hochschulen, unabhängig von den einzelnen „Länderbürokratien“, führt (ibid. 18017). Der zuständige Ausschuss für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung empfahl eine Annahme des Gesetzes ohne Änderungen in den für die Einführung einer Akkreditierung relevanten Paragraphen (Bundestag 1998), was zu einer Annahme des Gesetzes und einem Inkrafttreten im August 1998 führt.

---

<sup>11</sup> Um die Einstellung der verschiedenen politischen Akteure zu betrachten, werden deren offizielle Äußerungen herangezogen. Da anderweitige Dokumente nicht zu finden sind, wurde daher an dieser Stelle die Bundestagsdebatte zum Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (4. HRGÄndG) herangezogen.

### 3.2 Die Sorbonne-Erklärung

Die Sorbonne-Erklärung wurde am 25. Mai 1998 von den Bildungsministern der vier bevölkerungsreichsten europäischen Staaten Großbritannien, Italien, Frankreich und Deutschland anlässlich der 800-Jahr-Feier der Universität Sorbonne verabschiedet. Die Bildungsminister forderten die Mitgliedsländer der EU darin auf, „*Hindernisse aus dem Weg zu räumen und Rahmenbedingungen für das Lernen und Lehren zu schaffen, um die Mobilität zu steigern und eine noch engere Zusammenarbeit fördern zu können*“ (Sorbonne-Erklärung 1998).

Die Bildungsminister stellten in der Sorbonne-Erklärung vier basale Forderungen auf:

- Die Schaffung eines Ausbildungssystems, welches in einen Bereich des Studiums („undergraduate“) und eines Postgraduiertenstudiums („graduate“) unterteilt ist, um die internationale Vergleichbarkeit zu erhöhen.
- Die Etablierung eines Kreditpunktesystems, welches mit dem ECTS-System (*European Credit Transfer System*) vergleichbar sein sollte.
- Die Anerkennung der Trennung innerhalb des Ausbildungssystems und die Förderung des „Undergraduate“-Bereichs durch multidisziplinäre Studienmöglichkeiten, Sprachprogrammen und Gewährleistung der Erwerbbarkeit von neuen Informationstechnologien.
- Die Erhöhung der studentischen Mobilität in Europa.

Eine Möglichkeit, diese Forderungen durchzusetzen, nannten die Bildungsminister in der Sorbonne-Erklärung nicht. Die Möglichkeit einer Etablierung eines Akkreditierungssystems wurde, möglicherweise aufgrund bereits vorhandener Akkreditierungssysteme in einigen der unterzeichnenden Länder, nicht angesprochen.

Durch das zu diesem Zeitpunkt noch in der Beratung befindliche, aber noch nicht verabschiedete Hochschulrahmengesetz, wurden die ersten drei geforderten Punkte bereits erfüllt. Die geforderte Erhöhung der studentischen Mobilität sollte, so die Ansicht der politischen Akteure, durch die gemachten Änderungen gefördert werden.

### 3.3 Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz

Bereits im November 1997 reagierte die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), die sich selbst als „*Stimme der Hochschulen*“ bezeichnet, auf den Gesetzesentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und begrüßte die geplante Inklusion anderer Verfahren zur Qualitätssicherung an Hochschulen in ihrer Stellungnahme. Auch die grundsätzliche Erfordernis, ein Überprüfungsverfahren mit internationaler Referenz zur Sicherstellung der Qualität von Bachelor- und Mastergraden zu etablieren, wird von der Hochschulrektorenkonferenz als sehr positiv angesehen (vgl. HRK 1997a). Weiterhin fordert die Hochschulrektorenkonferenz die Ausgestaltung bundeseinheitlicher Verfahren der Evaluation und Akkreditierung und nimmt direkten Bezug auf den Gesetzesentwurf, der entsprechendes vorsieht (vgl. HRK 1997b).

Im Juli 1998 beschließt die Hochschulrektorenkonferenz ein sehr viel umfangreicheres und konkreteres Papier zur Zukunft der Studienreform in Deutschland. Die Hochschulrektorenkonferenz weist darauf hin, das mit Hilfe der bisherigen Rahmenprüfungsordnungen zwar ein, „*nach internationalen Maßstäben gleichförmiges Hochschulsystem erreicht [wurde]*“ (HRK 1998), dieses aber eher hindernd als fördernd auf die Profilbildung und den Wettbewerb der Hochschulen untereinander wirkt. Da es erforderlich ist, dass das Hochschulsystem auch im internationalen Wettbewerb bestehen kann, besteht die Notwendigkeit, so die Hochschulrektorenkonferenz, das keine Tendenzen zur Gleichförmigkeit vorhanden sind, jedoch aber eine Vergleichbarkeit besteht, welche die internationale Anerkennung von Studienabschlüssen gewährleistet.

Nach Ansicht der Hochschulrektorenkonferenz ist es daher erforderlich, die Vergleichbarkeit über ein, bereits in anderen Ländern angewandtes System einer Akkreditierung zu sichern. Die Akkreditierung muss dabei die Qualität von Lehre, Studium und Abschlüssen über unabhängig agierende Agenturen sichern, welche ein Verfahren anwenden, das sich „*nicht an Prüfungs- und Studienordnungen orientiert [...], sondern die Beachtung von Mindeststandards einfordert*“ (ibid.). Die Hochschulrektorenkonferenz verweist auf die Begründung zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, in der die Akkreditierung als

mögliche Form einer Qualitätssicherung genannt wird (vgl. Abschnitt 2.1) sowie die vorherigen Entschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz (HRK 1997a, HRK 1997b).

Da Akkreditierungsverfahren in anderen Ländern (die Hochschulrektorenkonferenz nennt beispielhaft die USA und Frankreich) unterschiedlich gehandhabt werden, hebt die Hochschulrektorenkonferenz hervor, dass sie unter dem Begriff Akkreditierung vor allem eine staatliche unabhängige Prüfung von Institutionen und Studiengängen versteht. Studiengänge sollen auf Antrag auf die Mindestqualität des Lehr- und Lernangebots sowie die vorhandene Ausstattung durch externe Gutachter untersucht und bewertet werden. Akkreditierungen müssen zudem immer zeitlich befristet sein – als Beispiel nennt die Hochschulrektorenkonferenz dabei die fünfjährig stattfindende Reakkreditierung der Hochschulen in Frankreich. Weiterhin soll das Akkreditierungssystem eine solche Güte haben, dass die Überlegung einzelner Hochschulen, sich durch international tätige Akkreditierungsagenturen zertifizieren zu lassen, hinfällig wird. Eine hochschulübergreifende Vergleichbarkeit muss gewährleistet sein, damit eine verlässliche Finanzierung durch die Länder, trotz einer Verlagerung der Genehmigungskompetenz hin zu den Hochschulen, gesichert ist. Weitere Aspekte eines Akkreditierungssystems müssen Transparenz, Verfahrenssicherheit und die Mobilität von Studierenden in Prüfungsverfahren sein. (vgl. HRK 1998)

Aufgrund der erforderlichen Internationalität der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge hält es die Hochschulrektorenkonferenz außerdem für empfehlenswert, in einem Akkreditierungspilotprojekt auch internationale Experten, die bereits Erfahrungen mit anderen Akkreditierungssystemen gesammelt haben, zu beteiligen.

### **3.4 Einführung eines Akkreditierungsverfahrens durch die Kultusministerkonferenz**

Nachdem das neue Hochschulrahmengesetz in Kraft getreten ist und sich auch die Hochschulrektorenkonferenz zu den Änderungen geäußert hat, empfahl die Kultusministerkonferenz (KMK), welche bisher für den Erlass von Rahmenprüfungsordnungen zuständig war, konkrete Maßgaben zur Einführung eines Akkreditierungssystems (vgl. KMK 1998).

Nach Ansicht der Kultusministerkonferenz ist eine „funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung“ (ibid. 2) erforderlich. Die Kultusministerkonferenz sieht den Staat nur noch in der Pflicht, alle notwendigen Ressourcen zur Einrichtung eines Studiengangs zur Verfügung zu stellen und basale Strukturvorgaben zu sichern. Dabei weist die Kultusministerkonferenz darauf hin, dass zu prüfen ist, inwieweit noch länderübergreifende Strukturvorgaben außerhalb des Hochschulrahmengesetzes notwendig sind.

Weiterhin soll eine Akkreditierung keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist. Auch das Antragsverfahren innerhalb von Akkreditierungen kann länderspezifisch ausgestaltet werden. Dennoch sieht die Kultusministerkonferenz die Notwendigkeit eines länderübergreifenden Akkreditierungsrates, welcher die fachlich-inhaltliche Begutachtung der Studiengänge koordiniert, die prüfenden Agenturen an sich akkreditiert (beziehungsweise nach einer Frist reakkreditiert) und überwacht, „dass die Verfahren der Begutachtung [durch Peers] nach nachvollziehbaren, fairen Regeln ablaufen“. (ibid. 3)

Erstmals sind in diesem Papier konkrete Prozesse und Verfahren genannt, nach denen eine Akkreditierung ablaufen soll. Auch konkrete Maßgaben zur Koordination und Finanzierung des Projekts finden sich in diesem Beschluss.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden, im Vergleich zum ursprünglichen Beschluss, zahlreiche Punkte verändert. So wurde die länderspezifische Ausgestaltung der Antragsverfahren aufgehoben und die Akkreditierung als Zwang für staatlich anerkannte Studiengänge auferlegt (vgl. KMK 2005).

### 3.5 Der Bologna-Prozess

Aufbauend auf die Sorbonne-Erklärung unterzeichneten 29 europäische Staaten<sup>12</sup> die so genannte Bologna-Deklaration. Das Bologna-Abkommen ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Staaten zur Schaffung eines gemeinsamen, europäischen Hochschulraumes.

Die zentralen Maßnahmen des Bologna-Abkommens überschneiden sich mit denen der Sorbonne-Erklärung. Zusätzlich kommt hinzu, dass eine europäische Dimension in der Hochschulbildung und die Förderung der Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung als Ziele aufgenommen wurden.

Durch die Aufnahme eines konkreten Zeitplanes (Erfüllung aller Ziele bis 2010) und die Unterzeichnung durch nahezu alle europäischen Staaten bestätigt das Bologna-Abkommen die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Umstrukturierungsentscheidungen und sichert auch für zukünftige Hochschulentwicklungen basale Strukturen ab, so dass die bereits begonnenen Restrukturierungen der deutschen Hochschullandschaft ein „stärkeres Fundament“ erhalten.

Da das Bologna-Abkommen im Gegensatz zur Sorbonne-Erklärung nicht nur Forderungen aufstellt, sondern eine deutliche Absichtserklärung der unterzeichnenden Staaten ist, wurde dieses Abkommen in der Öffentlichkeit wesentlich stärker rezipiert. Der mit der dem Bologna-Abkommen ausgelöste Umstrukturierungsprozess der gesamten europäischen Hochschullandschaft wird daher auch meist als „Bologna-Prozess“ bezeichnet. Die Nachfolgekongresse in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005) und London (2007) gestalteten die ursprünglichen Absichten nur noch aus, oder konkretisierten einzelne Punkte, weshalb sie im Gesamtprozess der Einführung eines Akkreditierungssystems von geringerer Relevanz sind.

---

<sup>12</sup> Inzwischen ist die Zahl der Unterzeichner auf 45 angewachsen.

## 4 Systemakkreditierung

Aufgrund der zahlreichen Probleme, die das Verfahren der Programmakkreditierung mit sich brachte (vgl. Abschnitt 2.4), entschloss sich die Kultusministerkonferenz 2004 dazu, ein Modellprojekt zu starten, welches Problemlösungen finden sollte. Die daraus hervorgehende Arbeitsgruppe empfahl, das Verfahren der Systemakkreditierung einzuführen, was zum Beschluss führte, das Verfahren zum 01.01.2008 als ergänzende Verfahrensweise neben der Programmakkreditierung einzuführen.

Bei der Systemakkreditierung ist, anders als bei der Programmakkreditierung, der zu akkreditierende Gegenstand, die interne Struktur der Hochschule zur Sicherung der Qualität. Dies bedeutet für die Hochschule, das nicht mehr einzelne Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten durch die Akkreditierungsagentur geprüft werden, sondern das im Rahmen einer umfassenden Prüfung *„besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre“* (Akkreditierungsrat 2007c) untersucht werden sollen.

Eine Neuerung ist auch das Akkreditierungsverfahren selber. Zwar ist die Begutachtung der Selbstdokumentation und einer folgenden Vor-Ort-Begehung durch externe Peers erhalten geblieben, jedoch wurde die Zahl der Begehungen auf zwei erhöht. Zudem muss eine Merkmalsstichprobe gezogen werden, welche Vorgaben der Kultusministerkonferenz, landesspezifische Bestimmungen und Vorgaben des Akkreditierungsrates in das Verfahren mit einbezieht. Weiterhin müssen 15% der Studiengänge (mindestens jedoch drei), die bisher noch nicht akkreditiert wurden oder deren Reakkreditierung zeitlich als nächstes ansteht, in einer regulären Programmakkreditierung (ohne gesonderte Begehung) geprüft werden. Resultat einer Systemakkreditierung kann nur noch die Zertifizierung oder das Versagen der Zertifizierung sein, eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich. (vgl. Akkreditierungsrat 2007b)

Aus der Sicht der Studierenden wird dieses Verfahren jedoch noch weit kritischer beurteilt, als das der Programmakkreditierung. Als besonders problematisch wird dabei angesehen, dass die Vergleichbarkeit von Studiengängen innerhalb des gesamteuropäischen Hochschulsystems durch die Einführung der Systemakkreditierung gefährdet wird, da keine inhaltliche und strukturelle Prüfung durch Externe stattfindet. Die Gewährleistung, dass ähnliche Studiengänge unterschiedlicher Hochschulen den gleichen Mindeststandards entsprechen, ist nicht mehr gesichert.

Auch die Mitwirkung der Studierenden, die bei der Systemakkreditierung zwar formal durch die Mitarbeit in der Gutachtergruppe und die erforderliche Stellungnahme durch die Studierendenschaft vor Ort gesichert ist, wird als gefährdet angesehen, da die Beteiligung der Studierenden vor Ort an der Entwicklung neuer Studiengänge nicht gewährleistet ist. *„Die Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung von Studiengängen ist vielfach nur marginal möglich“* (LAT NRW 2008: 5).

Weiterhin wird bemängelt, dass es keine genauere Definition des Begriffes „Qualität“ gibt. Daher ist nicht gesichert, dass alle Hochschulen Qualität gleichermaßen definieren und es zu deutlichen Unterschieden zwischen gleichen Studiengängen kommen kann (vgl. LAT NRW 2008, fzs 2007).

## 5 Fazit

Zentrales Element der Restrukturierung der europäischen Hochschullandschaft ist der Wunsch nach einer Erhöhung der studentischen Mobilität. Um diese Mobilität zu gewährleisten, ist das Ziel des Prozesses, die Vergleichbarkeit von Studiengängen durch eine Umstellung auf ein Bachelor-/Master-System, das in allen Mitgliedsländern, welche das Bologna-Abkommen unterzeichneten, eingeführt werden soll. Auch die Schaffung von Leistungsanreizen um Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen beziehungsweise die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, ist eines der Argumente für den Umstrukturierungsprozess. Wichtig ist allen Akteuren die Reduzierung der Bürokratie, welche durch Rahmenprüfungsordnungen entsteht und die dadurch verbesserte Geschwindigkeit der Innovation von Studiengängen.

Wieso Akkreditierung als unterstützende Maßnahme zur Erreichung der genannten Ziele gewählt wurde, wird nicht von allen Akteuren begründet. Den politischen Akteuren ist vor allem wichtig, dass die Qualität an den Hochschulen gesichert bleibt und fortentwickelt werden kann – Akkreditierung wird dabei nur als eine Möglichkeit genannt. Die Hochschulrektorenkonferenz verweist jedoch auf die breiten positiven Erfahrungen, die in anderen Ländern mit dem Verfahren der Akkreditierung gesammelt wurden und sah daher vor allem Bedarf nach der Einrichtung eines Akkreditierungssystems. Die Kultusministerkonferenz greift diesen Vorschlag auf und weist nur noch auf klare Mindeststandards hin, die innerhalb eines Akkreditierungssystems eingehalten werden müssen.

Abschließend bleibt zu betonen, dass der gesamte Restrukturierungsprozess der europäischen Hochschullandschaft noch nicht abgeschlossen ist und auch innerdeutsche Prozesse bisher keine endgültig zufriedenstellende Lösung hervorgebracht haben. Im Bereich der Akkreditierung ist dabei immer noch die fehlende rechtliche Absicherung zu benennen, da bei der Einführung der Systemakkreditierung – als aktuellste Veränderung des Systems – an den elementaren Entscheidungsstrukturen keine Veränderungen vorgenommen wurden. Auch die Zugangs-

kriterien zu den Masterstudiengängen gelten immer noch und es ist davon auszugehen, das aufgrund der mangelnden Kapazitäten vieler Hochschulen, diese auch keine Öffnung des Systems anstreben werden. Zu befürchten ist, dass durch die Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes im Oktober 2008, auch die Kapazitätenverordnung für die Hochschulen aufgehoben wird und dadurch die Zahl der Masterstudienplätze weiter reduziert wird.

Zu hoffen ist, dass aufgrund der Fähigkeit einer systemakkreditierten Hochschule, eigene Studiengänge zu erschaffen oder zu vorhandene Studiengänge zu verbessern, das Problem der langsamen Umstellung auf das Bachelor-/Master-System behoben wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die meisten Hochschulen kein fachbereichsübergreifendes internes System der Qualitätssicherung haben – beziehungsweise keines, das allen Kriterien des Akkreditierungsrates entspricht – und auch noch nicht alle Akkreditierungsagenturen für die Systemakkreditierung zertifiziert wurden, ist jedoch anzuzweifeln, das bis 2010 eine vollständige Umstellung geschafft wird. Es ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Hochschulen nicht eigenmächtig Studiengänge, wie das juristische Staatsexamen, umstellen werden, da ansonsten die Vergleichbarkeit der Studiengänge gefährdet ist.

Eine tatsächliche Einschätzung, inwiefern die oben aufgeführten Bedenken gegenüber der Systemakkreditierung zutreffen, ist an dieser Stelle nicht möglich, da es noch keine systemakkreditierten Hochschulen gibt.

## 6 Quellen

**Akkreditierungsrat (2000)** „Beschluss des Akkreditierungsrates zu der Vertretung der Studierenden im Akkreditierungsrat, in Akkreditierungsagenturen und Gutachtergruppen. Beschluss vom 15.05.2000“. Bonn: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat (2006)** „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen. Beschluss vom 15.12.2005, zuletzt geändert am 22.06.2006“ (Drs. AR 28/2006). Bonn: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat (2007a)** „Mission Statement. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007“ (Drs. AR 59/2007). Bonn: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat (2007b)** „Kriterien für die Systemakkreditierung. Beschluss vom 29.10.2007“ (Drs. AR 79/2007). Bonn: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat (2007c)** „Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung. Beschluss vom 29.10.2007“ (Drs. AR 80/2007). Bonn: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat (2008)** „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Beschluss vom 17.07.2006 i.d.F. vom 29.02.2008“ (Drs. AR 15/2008). Bonn: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

- AQAS / Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (2007)** „Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren von AQAS. Beschluss vom 20.11.2007“. Bonn: AQAS
- Bologna-Abkommen (1999)** „Der europäische Hochschulraum“. In: Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004. Bonn: HRK. Onlineabruf: [www.bmbf.de/pub/bologna\\_deu.pdf](http://www.bmbf.de/pub/bologna_deu.pdf); Version vom 03.03.2008
- Bretschneider, Falk (2003)** „Studentische Partizipation zwischen Interessenvertretung und außengelenkter Selbstregierung“. In: die hochschule 1/2003. Halle-Wittenberg: Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität
- Bretschneider, Falk (2007)** „Studentische Beteiligung an der Akkreditierung“. In: Bretschneider, Falk; Wildt, Johannes, „Handbuch Akkreditierung von Studiengängen“, 2. Auflage. Bielefeld: Bertelsmann
- Bundesrat (1997)** „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes“. Bundesrats-Drucksache 724/97
- Bundestag (1997)** „Plenarprotokoll 13/200 vom 30.10.1997“. Bundestags-Drucksache 13/200
- Bundestag (1998)** „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)“. Bundestags-Drucksache 13/9822
- Erichsen, Hans-Uwe (2007)** „Institutionelle Verankerung und Rechtsrahmen der Akkreditierung“. In: Bretschneider, Falk; Wildt, Johannes, „Handbuch Akkreditierung von Studiengängen“, 2. Auflage. Bielefeld: Bertelsmann
- fzs / freier Zusammenschluss von studentInnenschaften (2007)**  
„Akkreditierungsrat beschließt Kriterien für die Abkehr von der Einzelprüfung der Studiengänge“ (Pressemitteilung 10.10.2007). Berlin: fzs

**Goll, Dietmar (2005)** „Institutionelle Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat“. Köln: Wissenschaftsrat

**HRK / Hochschulrektorenkonferenz (1997a)** „Stellungnahme des 183. Plenums zum Regierungsentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes“. Bonn: HRK

**HRK / Hochschulrektorenkonferenz (1997b)** „Entschließung des 183. Plenums zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen/-abschlüssen“. Bonn: HRK

**HRK / Hochschulrektorenkonferenz (1998)** „Entschließung des 185. Plenums zu Akkreditierungsverfahren“. Bonn: HRK

**HRK / Hochschulrektorenkonferenz (2007a)** „Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen Sommersemester 2007 - Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2007“. Bonn: HRK

**HRK / Hochschulrektorenkonferenz (2007b)** „Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen Wintersemester 2007/2008 - Statistiken zur Hochschulpolitik 3/2007“. Bonn: HRK

**Jaudzims, Susanne/Schnitzer, Klaus (2007)** „Deutschland und die Schaffung eines europäischen Hochschul- und Forschungsraumes“. In: Bretschneider, Falk; Wildt, Johannes, „Handbuch Akkreditierung von Studiengängen“, 2. Auflage. Bielefeld: Bertelsmann

**Justizministerium NRW (2008)** „Der Bologna-Prozess in der deutschen Juristenausbildung“. Onlineabruf:  
[http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/bologna\\_prozess/](http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/bologna_prozess/);  
Version vom 18.03.2008

**KMK / Kultusministerkonferenz (1998)** „Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge. Beschluss vom 03.12.1998“. Bonn: KMK

**KMK / Kultusministerkonferenz (2005)** „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß §9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005“. Bonn: KMK

**LAT NRW / Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen (2008)**

„Systemakkreditierung löst die Probleme im Akkreditierungssystem nicht. Beschluss vom 12.04.2006 i.d.F. vom 23.01.2008“. Dortmund: LAT NRW

**Landtag NRW (2005)** „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 5/2005.

**Lege, Joachim (2005)** „Die Akkreditierung von Studiengängen“. In: JuristenZeitung 14/2005. Tübingen: Mohr Siebeck

**Mock, Sebastian (2006)** „Juristenausbildung in Europa vor dem Hintergrund der Erklärung von Bologna“. Vortragsmanuskript. Hamburger Symposium zur Juristenausbildung, Onlineabruf: <http://www.reform-der-juristenausbildung.de/download/20061118-Mock.pdf>; Version vom 27.03.2008

**Pasternack, Peer (2007)** „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Hochschulen“. In: Bretschneider, Falk; Wildt, Johannes, „Handbuch Akkreditierung von Studiengängen“, 2. Auflage. Bielefeld: Bertelsmann

**Reuke, Hermann (2002)** „Thesen über das Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung aus der Praxis der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)“. Gütersloh: Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), Onlineabruf: [www.hochschulkurs.de](http://www.hochschulkurs.de); Version vom 11.02.2008

**Sorbonne-Erklärung (1998)** „Gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung“. In: Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004. Bonn: HRK. Onlineabruf: [www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/Sorbonne\\_Erklaerung.pdf](http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/Sorbonne_Erklaerung.pdf); Version vom 11.03.2008

**Technische Universität Dortmund (2008)** „Fakultät Aktuell: Akkreditiert“. Onlineabruf: <http://www.e-technik.tu-dortmund.de/service/akkreditierung.html>

**Universität Bielefeld (2008)** „Fernstudiengang Master of Health Administration Pressemitteilung 8/2008“. Onlineabruf: [http://bis.uni-bielefeld.de/infomanager/SilverStream/Pages/Pressemitteilungen\\_Detail\\_Web.html?query=PRESSEMITTEILUNGEN.ID+%3D+44966](http://bis.uni-bielefeld.de/infomanager/SilverStream/Pages/Pressemitteilungen_Detail_Web.html?query=PRESSEMITTEILUNGEN.ID+%3D+44966)